

Satzung

Forum für Jagdmusik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Forum für Jagdmusik e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Jagdhornmusik in ihrer Tradition zu pflegen
 - sie durch musikalische Innovation weiterzuentwickeln
 - sich der jagdmusikinteressierten Klientel als kompetenter Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Angebote:
 - Information und Weitergabe von Archiv- und Fachwissen
 - Aus- und Weiterbildung von Bläsern
 - Organisation und (Teil-)Abwicklung von Jagdmusikveranstaltungen
 - Kontakt- und Kommunikationsplattform für unterschiedliche Interessengruppen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Es gibt ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
 1. **Ordentliche Mitglieder** werden mit der Vereinsgründung die Gründungsmitglieder als natürliche Personen. Weitere ordentliche Mitglieder können natürliche Personen auf Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über Ausnahmen von diesen Verfahren entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung
 2. Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes für ordentliche Mitglieder aussprechen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder durch Entlassung (siehe § 4 Abs.4).
 1. Der **Austritt** kann zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 2. Ein **Ausschluss** kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder Vereinsdisziplin verstößt (vereinsschädigendes Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt diese Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliedschaft ruht trotz eingeleiteter Berufung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat das Recht, eine vom Vorstand getroffene Entscheidung gem. Abs. 2 Nr.1, Abs. 2 Nr.2 und § 4 Abs.4)* zu ändern. Jede Entscheidung der

Mitgliederversammlung bezüglich Aufnahme, Umwandlung oder Ausschluss ist vereinsintern endgültig und braucht nicht begründet zu werden. Der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.

(5) Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift, der Kontoverbindung (bei Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages) oder der e-Mail-Adresse dem Vorstand schriftlich mitteilen.

(6) Alle Mitglieder haben ein bevorzugtes Nutzungsrecht an den durch den Verein bereitgestellten Angeboten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind bis zum 15. Januar für das laufende Jahr fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag eine Woche nach Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Beitragsregelung und Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, erstmalig bei der Gründungsversammlung.

(3) Scheidet ein Mitglied während eines Zeitraumes aus, für den bereits Beitrag fällig oder geleistet worden ist, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

(4) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann der Vorstand das Mitglied nach einer erfolglosen Mahnung (mit Fristsetzung von 2 Wochen) aus der Mitgliedschaft entlassen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Musikalischen Berater
- Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Einer der beiden Vorsitzenden übernimmt die Geschäftleitung, der andere die musikalische Leitung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, die sie nicht dem Vorstand übertragen hat. In dringenden Fällen darf der Vorstand in diesen Belangen beschließen, hat jedoch nachträglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Ausschließlich zuständig ist die Mitgliederversammlung für

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beitragsfestsetzung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt ihre Aufgaben wahr in Form von Jahreshauptversammlungen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) auf der Internetseite des Vereins (<http://www.Forum-Jagdmusik.de>) oder schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vorher ergehen und Ort und Zeit enthalten. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Anträge auf Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig eingehen, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung nimmt die Mitgliederversammlung zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Zuständigkeiten folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Beschlüsse zu Vereinsangelegenheiten
- Genehmigung von dringenden Vorstandsbeschlüssen gem. Absatz 1

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht und auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Pflicht, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muß spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Für die Einladung gilt Absatz 3 Nr. 1 sinngemäß.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Posten ist nicht möglich.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens. Die Mandatsträger haben die Möglichkeit, Arbeitsgruppen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzusetzen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(4) Je nach Bedarf berufen der 1. oder 2. Vorsitzende Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vereinsvermögen dem Deutschen Jagd- und Fischerei-Museum in München zugeführt.

(2) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in vorstehender Form mit ihrem Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 31.07.2009 im Kloster Scheyern in Kraft.

Scheyern, den 31.07.2009

	gez.	gez.	gez.	gez.
Annerose Greisl 1. Vorsitzende	Dr. Gisela Dreyer 2. Vorsitzende	Sigrun Schmitt Schatzmeisterin	Günther Raschke Musikalischer Berater	Ursula Lukas Öffentlichkeitsarbeit